

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Hydrotec Technologies AG,
Bek. d. GAA Oldenburg v. 09.10.2023
— OL 23-094-01 —

Die Firma Hydrotec Technologies AG, Düngstruper Str. 46-48, 27793 Wildeshausen, hat mit Schreiben vom 14.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von max. 115 Tonnen je Tag in 27793 Wildeshausen Düngstruper Str. 48, Gemarkung Wildeshausen, Flur: 42, Flurstück 14/5, beantragt. Im Drei-Schichtbetrieb liegt die Verarbeitungskapazität von Flüssigeisen bei ca. 26.000 Tonnen Flüssigeisen pro Jahr.

Als Nebenanlage ist die Lagerung von 720 t Eisenschrotten als Eingangsmaterial für die Schmelzöfen geplant.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 3.7.2 (A) / 8.7.1.2 (S) der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, denn bei Anlagenänderungen immer mindestens eine (Vor-) Prüfung nach den Vorgaben der für die Hauptanlage geltenden Anforderungen nach der Anlage 1 des UVPG durchzuführen

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG zu erwarten sind.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in dem Naturpark Wildeshauser Geest (NP NDS 00012). Durch die Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf den Naturpark.

In ca. 630 m östlich und südöstlich des Betriebsgeländes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Pestrupe Heide und Lehmkuhle" nach §26 BNatSchG. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund fehlender Fernwirkfaktoren gegeben.

Ein einzelnes Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG "Kronsschlatt", ND OL 00223. 820 liegt ca. 1100 m entfernt und damit nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Aufgrund fehlender Wirkfaktoren ist keine Betroffenheit abzusehen.

Das Biotop nach § 30 BNatSchG "Lehmkuhle" Nr. 3116054 beginnt ca. 690 m östlich des Betriebsgeländes. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund fehlender Fernwirkfaktoren gegeben. Weitere Biotoptypen mit hochwertigen Ausprägungen sind nicht vorhanden.

Keine Natura 2000-, Vogelschutz-, Naturschutzgebiete, bzw. Biosphärenreservate, ebenso keine Wasserschutzgebiete im Einwirkungsbereich von 1,4 km. Das Natura2000 Gebiet Pestrupe Gräberfeld und das Naturschutzgebiet "Pestrupe Gräberfeld und Rosengarten" beginnen erst in ca. 2 km Entfernung und damit nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Es sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten

Natürlich gewachsene Böden werden im Umfang von bis zu 13.770 m² versiegelt, bzw. überbaut und verlieren dadurch ihre Funktionen im Naturhaushalt. Die Bewertung und die Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt. Die Eingriffe werden durch Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft ausgeglichen. Im Bereich der Grünflächen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine erhebliche Auswirkung ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben greift in keine Lebensräume für Pflanzen und Tiere ein, da es sich hier um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet handelt. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung.

Besondere Biotopwertigkeiten wurden im Rahmen der Umweltuntersuchung im B-Planverfahren nicht vorgefunden. Auswirkungen auf Flora und Fauna sind wegen fehlender Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen und die stofflichen Emissionen bewegen sich am Rande der Schutzgebiete (LSG, Biotop) im Rahmen der Irrelevanz. Somit hat der Gesamtbetrieb der Gießerei keinen relevanten Einfluss auf diese besonderen Lebensräume und auf Tiere und Pflanzen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind auch keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Eisengießerei zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Betrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Unfallrisiken mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Durch die Planung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Des Weiteren liegt das Vorhaben in keinem Überschwemmungsgebiet oder Trinkwasserschutzgebiet. Einträge in den Boden oder das Grundwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch umfassende Schutzmaßnahmen verhindert. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild wurden bereits im Rahmen des B-Planverfahrens betrachtet. Das Orts- und Landschaftsbild ist bereits durch die Gewerbebetriebe der Umgebung des Plangebietes geprägt. Aufgrund der Eingrünung durch breite Heckenstrukturen in südöstlicher und südwestlicher Richtung und der umliegend vorhandenen gewerblichen Nutzung ist davon auszugehen, dass sich das Gewerbegebiet in das Landschafts- und Ortsbild einfügt.

Die neue Gießerei wird nach dem neusten Stand der Energietechnik errichtet. Zukünftig werden im Rahmen des Energiemanagementsystems organisatorische Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung entwickelt. Als Energieträger kommen Strom und Erdgas zum Einsatz (Strom z. T. aus eigener Photovoltaik-Anlage).

Da keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.